

Die Klauseln und Bedingungen können sich noch ändern, wenn sich Fakten ergeben, die bei Angebotsabgabe noch nicht bekannt waren.

Klausel Lu 0007 (18.07.2018)	Sanktionsklausel	Clause Lu 0007 (18.07.2018)	Sanctions Clause
Der (Rück) Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück)Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück) Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.		No (re) insurer shall be deemed to provide cover and no (re) insurer shall be liable to pay any claim or provide any benefit to the extent that the provision of such cover, payment of such claim or provision of such benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under applicable sanction law."	

Klausel Lu 7011

Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung

Abweichend von § 3, AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2, AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu gilt in der Haftpflicht-, Luftfrachtführer-Haftpflicht-, Unfall- und Kaskoversicherung weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme der Territorien von USA und Kanada vereinbart.

Klausel Lu 7015

Besondere Bedingung für den Ausschluss der Kündigungsklausel in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung

Abweichend von § 5, Ziffer 2 a) AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 5, Ziffer 2 a) AUB-Lu und abweichend von § 4, Ziffer 2 a) AKB-Lu endet die Haftpflicht-, Luftfrachtführer-Haftpflicht-, Unfall- und Kaskoversicherung mit dem Ablauf des Versicherungsjahres ohne Kündigung, sofern nicht vorher eine Verlängerung über den Ablauftermin hinaus vereinbart wird.

Klausel Lu 7400

Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (Combined Single Limit)

Für das versicherte Luftfahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer zusammengefassten einheitlichen Deckungssumme (Combined Single Limit) bis zu einer Höhe von - siehe Angebot- EUR pro Schadenereignis für die nachstehend aufgeführten Risiken:

1 Halter-Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb des versicherten Luftfahrzeuges. Auf die Bestimmungen der §§ 33 bis 43 Luftverkehrsgesetz (Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden) wird besonders hingewiesen.

2 Luftfrachtführer-(Passagier-)Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden von Personen und Gepäck, die im Luftfahrzeug befördert werden sowie in Erweiterung von § 1 Ziffer 1. und 2. der "Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer)" [AHB-Lu] Lu H 1 bei verspäteter Personenbeförderung und verspäteter Beförderung von aufgegebenem Reisegepäck (Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung).

Auf die Bestimmungen der §§ 44 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung aus dem Beförderungsvertrag) wird besonders hingewiesen.

Es gelten folgende Sublimits vereinbart:

- verspätete Personenbeförderung	5.346 SZR
- Gepäckschäden	1.288 SZR
- verspätete Beförderung von aufgegebenem Reisegepäck bis zu	1.288 SZR
- Schäden an Sachen, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt	1.288 SZR
- Güterschäden je kg (<i>zusätzlich bei gewerblichen Luftfahrtunternehmen</i>)	22 SZR

Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Rechnungseinheit des internationalen Währungsfonds (IWF).

**Klausel Lu 7500****Sonderausrüstung (Funk- und Navigationsgeräte)**

In der Kasko-Versicherungssumme ist neben der Standard-Instrumentierung und eingebauter Standard-Sonderausrüstung auch die fest eingebaute Sonderinstrumentierung (siehe auch Postgenehmigungs-urkunde) bzw. Sonderausrüstung enthalten.

Klausel Lu 7510**Schadenfreiheitsrabatt und Kündigungsfolge**

Auf die Jahresprämie ohne Versicherungssteuer wird zu Beginn des Versicherungsjahres ein Schadenfreiheitsrabatt von 15 % gewährt, so dass nur 85% der Jahresprämie erhoben werden.

Ist ein entschädigungspflichtiger Schaden angefallen, ist die sich ergebende Gesamtpremie für das Versicherungsjahr, in dem der Schaden eingetreten ist, in voller Höhe (100%) zu entrichten.

Die Prämie ist in jedem Fall in voller Höhe (100%) zu entrichten, wenn der Vertrag nicht um ein weiteres Jahr bei der HDI Global SE verlängert wird.

Wird der Versicherungsvertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund eines entschädigungspflichtigen Schadens oder Risikofortfalls aufgehoben, erfolgt die Prämienabrechnung nur zeitanteilig (p.r.t.).

Klausel Lu 7520**Teilschaden-Selbstbeteiligung**

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt siehe Angebot __ % der Versicherungssumme, mindestens aber __, __ EUR in jedem Teilschadenfall (siehe § 6 Ziffer 2 der AKB-Lu).

Klausel Lu 7550**Taxwert-Versicherung**

Die Versicherungssumme gilt als feste Taxe vereinbart (siehe § 6 Ziffer 1 der AKB-Lu und §76 VVG).

Bedingungen

Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer)(AHB-Lu 2008) Lu H 1

Luftfahrt Kaskoversicherungs-Bedingungen (AKB-Lu 2008)